

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Lotz, Herr Berg

Nebentätigkeiten der Oberbürgermeister im Jahr 2025

Beratungsfolge

23.03.2026

Rat der Stadt

Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

- 1 Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung
 - 2 eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) enthält neben weiteren
 - 3 Regelungsgegenständen Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (Abschnitt 3, §§ 7 ff.
 - 4 KorruptionsbG).
 - 5
 - 6 § 8 Abs. 1 KorruptionsbG begründet eine Pflicht des Oberbürgermeisters zur Anzeige von
 - 7 Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegenüber dem Rat.
 - 8
 - 9 Nach § 8 Abs. 2 KorruptionsbG ist darüber hinaus die Aufstellung nach § 53 LBG - Meldung
 - 10 von Nebeneinnahmen - dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden
 - 11 Jahres vorzulegen. Dementsprechend wird dem Rat der Stadt die beigefügte Aufstellung
 - 12 gem. § 53 LBG über die im Jahr 2025 ausgeübten Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters
 - 13 Thorsten Berg (Anlage 1) sowie die Aufstellung über die im Jahr 2025 ausgeübten
 - 14 Nebentätigkeiten des Amtsvorgängers Daniel Schranz (Anlage 2) mit den jeweils erhaltenen
 - 15 und ggf. abzuführenden Vergütungen zur Kenntnis vorgelegt. Zusätzlich sind die dem
 - 16 Hauptamt zuzurechnenden und die ehrenamtlichen Gremientätigkeiten der
- Oberbürgermeister ausgewiesen.

Anlage/n

1 - Nebentätigkeiten OB 2025_Thorsten Berg

2 - Nebentätigkeiten OB 2025_Daniel Schranz

Aufstellung über die im Jahr 2025 ausgeübten Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Oberbürgermeister Thorsten Berg mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

– Aufstellung nach § 53 LBG –

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen.

Darüber hinaus veröffentlicht Oberbürgermeister Thorsten Berg die erhaltenen Entschädigungen für die von ihm im Jahr 2025 ausgeübten Nebentätigkeiten. Damit werden sämtliche Nebentätigkeiten inklusive der Vergütungen sowie der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge transparent dargestellt.

Im Hinblick auf die aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) folgenden Abführungspflichten ist zu unterscheiden zwischen Vergütungen aus

- Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind,
- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) sowie
- Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes.

Vergütungen aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, sind in vollem Umfang an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Vergütungen aus einer oder mehreren Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen pro Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 11.563,53 € nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV).

Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes erhalten, gelten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV (Höchstgrenze: 11.563,53 € p. a.) folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 28.908,85 €,
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 23.127,08 €,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 17.345,31 €.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 11.563,53 € nicht übersteigen.

Oberbürgermeister Thorsten Berg ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Oberhausen; für ihn gilt daher für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Jahr 2025 die Höchstgrenze von 28.908,85 €.

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz veröffentlicht Oberbürgermeister Thorsten Berg darüber hinaus auch die ehrenamtlichen Gremientätigkeiten mit den dafür erhaltenen Vergütungen.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz NRW sind Ehrenämter jedoch keine Nebentätigkeiten. Hierfür bezogene Vergütungen unterliegen damit keiner Abführungspflicht.

Aus den vorstehend wiedergegebenen Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts ergeben sich in Bezug auf die von Oberbürgermeister Thorsten Berg im Jahr 2025 ausgeübten Tätigkeiten die untenstehenden Beträge. Alle Beträge sind Nettobeträge, die jeweils bezogene Umsatzsteuer wurde an das Finanzamt abgeführt. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nachstehend durchgängig der Begriff „Vergütung“ verwendet, auch für die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die unter Punkt 4 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten:

1. Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Energieversorgung Oberhausen AG (EVO)	Aufsichtsrats- vorsitzender/stellv. Aufsichtsratsvor- sitzender	898,78 €
Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen GmbH (ENO)	Aufsichtsratsvor- sitzender	0,00 €
Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT)	Aufsichtsratsmitglied	0,00 €
	Summe	898,78 €

2. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV)

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West)	Mitglied des Kommunalbeirates	0,00 €
	Summe	0,00 €

Die o.g. Tätigkeit bei der LBS Westdeutschen Landesbausparkasse – deren Träger die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände sind – resultiert aus einer Entsendung des Verwaltungsrates.

3. Nebentätigkeiten in Sparkassengremien (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NtV)

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)	Vorsitzender des Verwaltungsrates	3.271,67 €
Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)	Mitglied des Verwaltungsrates bis 31.10.2025 als Arbeitnehmervertreter	6.360,00 €
	Summe	9.631,67 €

Die Vergütungen für die im Jahr 2025 von Oberbürgermeister Thorsten Berg in Gremien der LBS West und der SSO ausgeübten Nebentätigkeiten betragen insgesamt 9.631,67 €. Die aus § 13 Abs. 1 NtV folgenden Höchstgrenzen werden somit nicht überschritten; eine Abführungspflicht besteht in Bezug auf diese Vergütungen nicht.

4. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)	Mitglied des Verbandsvorstandes	0,00 €
	Mitglied der Ver- bandsversammlung	0,00 €
	Summe	0,00 €

5. Summe der Vergütungen und der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge

	Vergütung	abgeführter Betrag
Dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeiten	898,78 €	898,78 €
Nebentätigkeiten	9.631,67 €	0,00 €
Ehrenamtliche Tätigkeiten	0 €	0,00 €
Summe	10.530,45 €	898,78 €

Der Oberbürgermeister hat diesen Betrag an die Stadt abgeführt.

Aufstellung über die im Jahr 2025 ausgeübten Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

– Aufstellung nach § 53 LBG –

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen.

Darüber hinaus veröffentlicht der Oberbürgermeister die erhaltenen Entschädigungen für die von ihm im Jahr 2025 ausgeübten Nebentätigkeiten. Damit werden sämtliche Nebentätigkeiten inklusive der Vergütungen sowie die an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge transparent dargestellt.

Im Hinblick auf die aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) folgenden Abführungspflichten ist zu unterscheiden zwischen Vergütungen aus

- Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind,
- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) sowie
- Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes.

Vergütungen aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, sind in vollem Umfang an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Vergütungen aus einer oder mehreren Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen pro Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 11.563,53 € nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV).

Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes erhalten, gelten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV (Höchstgrenze: 11.563,53 € p. a.) folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 28.908,85 €,
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 23.127,08 €,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 17.345,31 €.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 11.563,53 € nicht übersteigen.

Daniel Schranz war bis zum 31.10.2025 Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Oberhausen; für ihn gilt daher für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Jahr 2025 die Höchstgrenze von 28.908,85 €.

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz werden darüber hinaus auch die ehrenamtlichen Gremientätigkeiten mit den dafür erhaltenen Vergütungen veröffentlicht.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz NRW sind Ehrenämter jedoch keine Nebentätigkeiten. Hierfür bezogene Vergütungen unterliegen damit keiner Abführungspflicht.

Aus den vorstehend wiedergegebenen Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts ergeben sich in Bezug auf die von Daniel Schranz im Jahr 2025 ausgeübten Tätigkeiten die untenstehenden Beträge. Alle Beträge sind Nettobeträge, die jeweils bezogene Umsatzsteuer wurde an das Finanzamt abgeführt. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nachstehend durchgängig der Begriff „Vergütung“ verwendet, auch für die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die unter Punkt 4 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten:

1. Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Energieversorgung Oberhausen AG (EVO)	Aufsichtsratsvorsitzender/stellv. Aufsichtsratsvorsitzender	8.085,33 €
Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen GmbH (ENO)	Aufsichtsratsvorsitzender	0,00 €
Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT)	Aufsichtsratsmitglied	0,00 €
Gasometer Oberhausen GmbH (Gasometer)	Aufsichtsratsmitglied	0,00 €
Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00 €
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00 €
Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00 €
Beirat des RWE Konzerns (RWE)	Beiratsmitglied	3.000,00 €
	Summe	11.085,33 €

2. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV)

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West)	Mitglied des Kommunalbeirates	2.283,33 €
	Summe	2.283,33 €

Die o.g. Tätigkeit bei der LBS Westdeutschen Landesbausparkasse – deren Träger die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände sind – resultiert aus einer Entsendung des Verwaltungsrates.

3. Nebentätigkeiten in Sparkassengremien (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NtV)

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)	Vorsitzender des Verwaltungsrates	12.620,00 €
	Summe	12.620,00 €

Die Vergütungen für die im Jahr 2025 von Daniel Schranz in Gremien der LBS West und der SSO ausgeübten Nebentätigkeiten betragen insgesamt 14.903,33 €. Die aus § 13 Abs. 1 NtV folgenden Höchstgrenzen werden somit nicht überschritten; eine Abführungspflicht besteht in Bezug auf diese Vergütungen nicht.

4. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)	Mitglied des Verbandsvorstandes	9.450,00 €
	Mitglied der Ver- bandsversammlung	0,00 €
	Summe	9.450,00 €

Die o.g. Tätigkeit im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband ist ehrenamtlich und daher nicht abführungspflichtig.

5. Summe der Vergütungen und der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge

	Vergütung	abgeführter Betrag
Dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeiten	11.085,33 €	11.085,33 €
Nebentätigkeiten	14.903,33 €	0,00 €
Ehrenamtliche Tätigkeiten	9.450,00 €	0,00 €
Summe	35.438,66 €	11.085,33 €

Daniel Schranz hat diesen Betrag an die Stadt abgeführt.